

Besondere Einkaufsbedingungen für Subunternehmerleistungen

Caverion Österreich GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1** Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Aufträge und Bestellungen über Subunternehmerleistungen ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Caverion Österreich GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Bei inhaltlichem Widerspruch sind die Besonderen Einkaufsbedingungen vorrangig anzuwenden.

2 Angebot

- 2.1** Der Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) hat sich vor Angebotslegung über alle Details, welche die Ausführung des Auftrages beeinflussen können, ausreichend zu informieren und sowohl Menge als auch Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen auf die Anfrage abzustimmen. Der AN hat die übergebenen und die zur Einsicht aufliegenden Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, allfällige Fehler, Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten, spätestens bei Abgabe des Angebotes schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls er für den Schaden, welcher infolge der Unterlassung entsteht, haftet.
- 2.2** Durch die Abgabe des Angebotes bestätigt der AN, dass die zur Verfügung stehenden Angaben und Unterlagen für die Erstellung des Angebotes sowie für die einwandfreie Auftragsdurchführung ausreichend sind und er sich über die örtlichen Verhältnisse am Liefer- und Leistungsort informiert hat. Angebote und Kostenvoranschläge gelten als verbindlich im Sinne von § 1170a Abs 1 ABGB.
- 2.3** Nach Abgabe des Angebotes kann der AN nicht mehr geltend machen, dass irgendwelche Umstände unbekannt oder unklar geblieben sind. Nachforderungen sind aus welchem Grund auch immer ausgeschlossen.

3 Auftragsumfang

- 3.1** Die Lieferungen und Leistungen des AN sind Teil einer von der Caverion Österreich GmbH (nachstehend Auftraggeber = AG genannt) zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Liefer- oder Leistungsstörungen haben daher organisatorische, technische und finanzielle Auswirkungen auf die Errichtung der Gesamtanlage, die der AG seinem Kunden schuldet. Sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Kunden des AG verstehen sich als Mindestqualität für die Vertragserfüllung und sind für den AN verbindlich, soweit die Bedingungen des AG für den AN nicht günstiger sind. Der AN verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.
- 3.2** Der AN übernimmt für seinen Auftragsumfang eine Vollständigkeitsgarantie dahingehend, dass er sämtliche Lieferungen und Leistungen, die zur einwandfreien Auftragsdurchführung und zur Errichtung einer mängelfrei funktionierende Gesamtanlage erforderlich sind, ohne Anspruch auf Preiserhöhung oder zusätzliche Vergütung und ohne Anspruch auf Fristverlängerung zu erbringen hat, auch wenn Materialien, Ausrüstungen, Arbeiten etc. im Auftrag nicht ausdrücklich genannt sind.

- 3.3** Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Auftrag nicht vorgesehen sind. Das Leistungsänderungsrecht erstreckt sich auch auf die von AN einzuhaltenden Fristen und Termine (Ausführungsfristen, Bauzeit).

Der AN ist verpflichtet derartige Leistungen auszuführen. Für solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen hat der AN ein Zusatzangebot auf Preisbasis des Auftrages zu legen. Die Beauftragung von zusätzlichen oder geänderten Leistungen ist für den AG nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich erteilt wurde.

- 3.4** Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Leistungen entweder selbst oder durch andere Auftragnehmer auszuführen, zu mindern oder zur Gänze entfallen zu lassen. Der AN hat aus diesem Grund keinen Anspruch auf Änderung der Preise, eine sonstige Vergütung oder Entschädigung.

- 3.5** Wird die im Vertrag angegebene Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20% über- oder unterschritten, ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren, wenn die Über- oder Unterschreitung kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderungen, also unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung, zurückzuführen ist. Das Verlangen ist dem Grunde nach ehestens schriftlich geltend zu machen.

- 3.6** Überstundenleistungen werden nicht vergütet. Ausgenommen sind vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnete Überstunden.

4 Ausführungsunterlagen, Fertigungsmittel, Materialbestellungen

- 4.1** Der AN hat alle für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Pläne oder Berechnungen selbst zu erstellen, soweit nicht ausdrücklich die Beistellung durch den AG vereinbart ist. Der AN hat in diesem Fall die betreffenden Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und unverzüglich in alle Richtungen auf ihre Ausführbarkeit zu prüfen und mit den örtlichen Verhältnissen am Lieferort abzustimmen.

- 4.2** Der AN hat die von ihm zu erstellenden Ausführungsunterlagen dem AG so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden. Der AN darf nur auf Grundlage von Ausführungsunterlagen arbeiten, die der AG ausdrücklich zur Ausführung freigegeben hat. Durch die Prüfung und Freigabe durch den AG wird aber weder die Haftung des AN eingeschränkt noch eine Mitverantwortung des AG begründet.

- 4.3** Ausführungsunterlagen und Fertigungsmittel, die vom AG beigelegt oder vom AG finanziert werden, bleiben bzw. werden mit Herstellung Eigentum des AG und sind in geeigneter Weise als Eigentum des AG zu kennzeichnen. Die Verwendung dieser Ausführungsunterlagen und Fertigungsmittel ist nur im Rahmen des erteilten Auftrages

- zulässig und die Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet. Die Lagerung und Instandhaltung der Fertigungsmittel hat der AN auf eigene Kosten und Gefahr vorzunehmen. Die Ausführungsunterlagen und Fertigungsmittel sind jederzeit auf Verlangen sofort an den AG zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.
- 4.4** Werden Materialien vom AG beigestellt, verbleiben diese im Eigentum des AG und sind vom AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwalten. Vereinbarte Materialbeistellungen sind vom AN rechtzeitig abzurufen und die Übernahme ist auf Verlangen des AG zu bestätigen. Die Verwendung der beigestellten Materialien ist nur im Rahmen des erteilten Auftrages zulässig und der AN hat bei Verlust oder Wertminderung Ersatz zu leisten. Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.
- 5 Prüf- und Warnpflicht**
- Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien oder von anderen Auftragnehmern des AG beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und alle Mängel, begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder Gefahren für das Gelingen der Werkerstellung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Warnung). Unterlässt der AN die schriftliche Warnung, so anerkennt er, dass die einwandfreie Auftragsdurchführung möglich ist und er für etwaige negative Folgen gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich alleine einzustehen hat. Der AN ist sich bewusst und erkennt in diesem Zusammenhang ebenso an, dass er für die von der Warnpflichtverletzung betroffenen Leistungen keine Vergütung erhält. Die schriftliche Warnung des AN an den AG ist für den AG nachvollziehbar und mit begründetem Lösungsvorschlag zu erstatten.
- 6 Liefer- und Leistungsfrist**
- 6.1** Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Leistungen zu verlangen, wenn das für den Fortgang der Gesamtarbeiten vordringlich ist. Dies berechtigt den AN nicht zu Preisänderungen oder zusätzlicher Vergütung.
- 6.2** Der AN hat den AG unverzüglich nach Bekanntwerden einer Behinderung schriftlich zu verständigen. Die verspätete Anzeige schließt die Anerkennung einer Verlängerung der Leistungsfrist aus. Der AN hat jedoch nur dann Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn die Gründe für die Behinderung nachweislich vom AG verschuldet sind.
- 6.3** Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN sichert für die Dauer der Unterbrechung insbesondere die Einlagerung des Liefergegenstandes auf eigene Kosten und Gefahr zu. Im Falle einer Unterbrechung mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, ist der AN berechtigt, die aus der über drei Monate hinausgehenden Verzögerung resultierenden und nachgewiesenen tatsächlichen Lagerkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, geltend zu machen. Der AN hat im Falle einer Unterbrechung den AG auf mögliche Folgen und etwaige Kosten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 7 Vertragsstrafe**
- Dem AN ist bekannt, dass die Termine gemäß Vertrag des AG mit dem Kunden auch einer Vertragsstrafe unterliegen. Der AN haftet gegenüber dem AG für alle Verzugsfolgen, sofern die Termine aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, nicht eingehalten werden. Auf ein Verschulden des AN kommt es nicht an.
- 8 Inbetriebnahme, Probetrieb**
- Die Inbetriebnahme erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vom AG errichteten Gesamtanlage. Daran anschließend hat der AN unter seiner Verantwortung einen Probetrieb für die Dauer von mindestens 4 Wochen durchzuführen. Ein ohne Mängel oder Beeinträchtigungen absolvierter Probetrieb ist Voraussetzung für die Übernahme der Leistungen des AN durch den AG (Pkt. 9). Die für die Inbetriebnahme und den Probetrieb notwendigen Messgeräte, Betriebs- und Hilfsstoffe hat der AN auf eigene Kosten beizustellen.
- 9 Übernahme und Gewährleistung**
- 9.1** Die Übernahme der Leistungen des AN erfolgt, sofern im Einzelnen nicht anderes vereinbart wurde, förmlich, wobei die Bestimmungen des Pkt. 10.2 ÖNORM B 2110, Ausgabe: 1.5.2023, sinngemäß zur Anwendung gelangen.
- Die Inbetriebnahme, der Probetrieb oder die vorübergehende Nutzung bewirken nicht die Übernahme. Die Übernahme erfolgt frühestens mit vorbehaltloser Übernahme der vom AG errichteten Gesamtanlage, für die die Lieferungen und Leistungen des AN bestimmt sind, durch den Kunden des AG. Die Gewährleistungsfrist beginnt diesfalls mit Übernahme der Gesamtanlage durch den Kunden des AG und dauert zumindest 5 Monate länger als der AG seinem Kunden aus Gewährleistung haftet.
- 9.2** Bei Mehr- oder Minderlieferung oder Qualitätsabweichungen hat der AN auch alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus zusätzlicher Kontrolle, Rücksendung oder Lagerung entstehen.
- 10 Preise, Zahlung, Sicherstellung**
- 10.1** Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Auftrag zu erbringenden Leistungen im Sinne der Vollständigkeitsgarantie abgegolten.
- 10.2** Für den Fall, dass der AN als Sublieferant oder Subunternehmer tätig wird, leistet der AG dem AN nur insoweit Zahlung, als der AG von seinem Kunden/Vertragspartner (z.B. Hauptauftraggeber, Bauherr) tatsächlich Zahlung erlangt. Die Zurückbehaltung des Entgelts (Werklohns) durch den Kunden/Vertragspartner des AG berechtigt den AG seinerseits uneingeschränkt zur Zurückbehaltung gegenüber dem AN, sofern die Zurückbehaltung aufgrund von unvollständigen oder mangelhaften Leistungen des AN erfolgt.
- 10.3** Bei Abschlagsrechnungen ist der AG berechtigt, einen Deckungsrücklass in Höhe von 10% der Rechnungssumme einzubehalten, der nicht durch eine Sicherstellung abgelöst werden kann. Der Deckungsrücklass wird nicht verzinst und dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Auftrages sowie anderer Aufträge.
- 10.4** Der AN hat bei sonstigem Verfall darüber hinausgehender Ansprüche mit der Schlussrechnung alle Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag geltend zu machen. Der AN hat gegen eine Schlussrechnungskorrektur innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der geprüften

Schlussrechnung oder Annahme der Schlusszahlung schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Erfolgt der Einspruch nicht frist- oder formgerecht, so gilt die Schlussrechnungskorrektur bzw. Schlusszahlung als anerkannt und nachträgliche Forderungen sind ausgeschlossen.

- 10.5** Auf Verlangen hat der AN innerhalb von 10 Tagen ab Auftragserteilung eine die Auftragsdurchführung sichernde Bankgarantie in Höhe von mindestens 10% der Auftragssumme nach dem vom AG vorgegebenen Text beizubringen (Erfüllungsgarantie). Diese Bankgarantie dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag sowie anderer Aufträge.
- 10.6** Verlangt der AN eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB kann der AG diese mittels Bankgarantie oder einer Versicherung gegen Ersatz einer Gebühr von 2 % der Garantiesumme pro Jahre erbringen.

11 Ausländerbeschäftigung

- 11.1** Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Weitergabe des Auftrages ist der AN auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch seine Subauftragnehmer verantwortlich.
- 11.2** Der AN hat alle gesetzlich geforderten Unterlagen, Bewilligungen und Nachweise auf Verlangen jederzeit und unverzüglich im Original vorzulegen sowie dem AG in Kopie zur Verfügung stellen. Der AG ist daneben berechtigt, jederzeit und unangemeldet Kontrollen der beschäftigten Ausländer durchzuführen.

12 Arbeitskräfteüberlassung

- 12.1** Der AN verpflichtet sich bei Einsatz von überlassenen Arbeitskräften zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, jeweils in der geltenden Fassung.
- 12.2** Der AN hat überlassenen Arbeitskräften ein angemessenes Entgelt auf Grundlage des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung und des AG zu zahlen und alle gesetzlichen Steuern, Abgaben und Gebühren ordnungsgemäß abzuführen.
- 12.3** Der AN hat die erforderlichen Gewerbeberechtigungen sowie die Unbedenklichkeitserklärungen der Sozialversicherungsanstalt und des Finanzamtes vor Ausführungsbeginn dem AG kostenlos und unangefordert in Kopie zur Verfügung zu stellen. Der AN ist daneben verpflichtet, diese oder weitere Unterlagen, Bewilligungen und Nachweise auf Verlangen des AG jederzeit und unverzüglich im Original vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen und Nachweis der vollständigen Erfüllung aller einschlägigen Verpflichtungen ist der AG berechtigt, die Zahlung zur Gänze zurückzubehalten.

13 Baustellenordnung

Der AN hat die Arbeitszeit seiner Dienstnehmer grundsätzlich der Arbeitszeit des AG anzupassen. Abweichende Arbeitszeiten sind mit dem AG ausdrücklich zu vereinbaren. Aus der Arbeitseinteilung dürfen dem AG jedoch keine Mehrkosten entstehen.

Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hat der AN selbst einzuholen.

14 Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages nicht. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.